

## Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Reisekosten</b></p> <p>(1) Bei Verrichtungen <b>außerhalb ihres Wohnortes</b> erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung <b>wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16</b> bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung <b>nach den festgelegten Sätzen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG)</b> i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zwischen Wohnort und <b>Sitzungsort</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Reisekosten</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz, <b>wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort (Wohnadresse) der ehrenamtlich Tätigen und dem Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens drei Kilometer beträgt.</b> Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zwischen Wohnort <b>(Wohnadresse)</b> und <b>Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit.</b></p>